

Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Stadtparkasse Wuppertal (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 (in Worten fünf Millionen) ist eingeteilt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 100,00 EUR.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Stadtparkasse Wuppertal handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie 434.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A161ZF6 und die WKN A161ZF.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in EUR begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibung auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. B der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 11.09.2025 (der „Fälligkeitstag“) oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Gläubiger von Ergänzungskapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des Artikels 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin.

Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich kann der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

§ 8 Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 11.09.2015 (einschließlich) bis zum 11.09.2016 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2016 (einschließlich) bis zum 11.09.2017 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2017 (einschließlich) bis zum 11.09.2018 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2018 (einschließlich) bis zum 11.09.2019 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2019 (einschließlich) bis zum 11.09.2020 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2020 (einschließlich) bis zum 11.09.2021 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2021 (einschließlich) bis zum 11.09.2022 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2022 (einschließlich) bis zum 11.09.2023 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2023 (einschließlich) bis zum 11.09.2024 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % , und vom 11.09.2024 (einschließlich) bis zum 11.09.2025 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis ICMA-Methode.

Die Zinsen sind jeweils am 11.09. fällig, erstmals am 11.09.2016. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 vorausgeht.

§ 9 Anpassungen, Störungen

Entfällt, da es sich um eine feste Verzinsung handelt.

§ 10 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den

Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Eschborn.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Wuppertal.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

Endgültige Bedingungen

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Stadtparkasse Wuppertal vom 17.08.2015.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und etwaiger Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Website der Stadtparkasse Wuppertal (www.sparkasse-wuppertal.de) veröffentlicht. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Stadtparkasse Wuppertal, Islandufer 15, 42103 Wuppertal, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtliche Angaben über die Stadtparkasse Wuppertal und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

1. Wertpapieridentifikationsnummern:

Serie: 434

ISIN: DE000A161ZF6

WKN: A161ZF

2. Währung: EUR

3. Status und Rang:

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

4. Kündigungsrecht der Emittentin:

Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die Schuldverschreibungen aus diesem Prospekt nach vorheriger Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibung auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibung kündigen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung gemäß Art. 78 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung

der Schuldverschreibung gemäß Art. 78 Abs. 4 lit. B der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert. Die Kündigung kann – soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Emittentin nicht festgestellt werden kann – durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

5. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 11.09.2015 (einschließlich) bis zum 11.09.2016 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2016 (einschließlich) bis zum 11.09.2017 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2017 (einschließlich) bis zum 11.09.2018 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2018 (einschließlich) bis zum 11.09.2019 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2019 (einschließlich) bis zum 11.09.2020 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2020 (einschließlich) bis zum 11.09.2021 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2021 (einschließlich) bis zum 11.09.2022 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2022 (einschließlich) bis zum 11.09.2023 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2023 (einschließlich) bis zum 11.09.2024 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 %, und vom 11.09.2024 (einschließlich) bis zum 11.09.2025 (ausschließlich) mit jährlich 1,55 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis ICMA.

Die Zinsen sind jeweils am 11.09. fällig, erstmals am 11.09.2016. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht, bzw. bei Ausübung eines Kündigungsrechtes mit Ablauf des Kalendertages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag vorausgeht.

6. Beschreibung des Basiswerts:

Die Beschreibung des Basiswerts entfällt.

7. Fälligkeitstag: 11.09.2025

8. Rendite:

Die Emissionsrendite beträgt 1,55 %. Berechnungsgrundlage: PAangV

9. Ermächtigung:

Auf Grund des Beschlusses vom 04.08.2015 begibt die Stadtparkasse Wuppertal mit Sitz in Wuppertal Inhaberschuldverschreibungen.

10. Emissionstermin: 11.09.2015

11. Bedingungen des Angebots:

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

12. Emissionsvolumen, Stückelung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu EUR 5.000.000,--, eingeteilt in 50.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je EUR 100,-- (der „Nennbetrag“).

13. Beginn des öffentlichen Angebots:

Das öffentliche Angebot beginnt am 11.09.2015

14. Zeichnungsphase:

Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.

15. Zuteilung der Wertpapiere bei Überzeichnung:

Da kein Zeichnungsverfahren durchgeführt wird, kann es nicht zu einer Überzeichnung kommen.

16. Mindestzeichnung, Höchstzeichnung:

Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.

Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.

17. Mindestanlagebetrag:

Es gibt keinen Mindestanlagebetrag.

18. Kategorien potenzieller Investoren:

Die Schuldverschreibungen werden an Privatanleger und institutionelle Investoren in der Bundesrepublik verkauft.

19. Verfahren zur Meldung des dem Zeichner zugeteilten Betrages:

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrages durch ihre Depotbank.

20. Verkaufskurs:

Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 100 %. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.

21. Angaben zu Beratern:

An der Emission ist kein Berater beteiligt.

Wuppertal, den 04.09.2015

Stadtsparkasse Wuppertal

Der Vorstand:

gez. Gunther Wölfges

gez. Dipl. Kfm. Norbert Brenken